

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Offenburg

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung:

§ 1 Zielsetzung

1. Der Seniorenbeirat trägt dazu bei
 - die Belange der in Offenburg wohnenden Senioren/innen in allen Fragen, die diese allgemein betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehören, angemessen zu berücksichtigen.
 - die Beteiligung der Senioren/innen am kommunalen Geschehen sicher zu stellen.
2. Der Seniorenbeirat fördert den Dialog zwischen den Generationen

§ 2 Aufgaben

Zu diesem Zweck beraten die Mitglieder über seniorenspezifische Themen und über fördernde Maßnahmen für Senioren und erarbeiten Vorschläge zur Verbesserung. Aufgaben des Seniorenbeirates sind insbesondere:

- Beratung von Themen des Gemeinderats und der Ausschüsse, die seniorenpolitische Auswirkungen haben
- Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Senioren
- Mitwirkung bei Projekten der Verwaltung, die Senioren tangieren
- Interessenvertretung
- Vertretung des Seniorenbeirats im Integrationsbeirat
- Informationen über neue Projekte der Seniorenarbeit in Offenburg und gegebenenfalls deren Begleitung in Abstimmung mit den Projektträgern
- Beratung von Anfragen aus der Öffentlichkeit zu seniorenspezifischen Themen und gegebenenfalls Ausarbeitung von Empfehlungen.
- Gratulationen in Vertretung der Oberbürgermeisterin

§ 3 Rechte des Seniorenbeirats

1. Der Seniorenbeirat ist bei allen seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen durch den Gemeinderat bzw. die Verwaltung rechtzeitig einzuschalten; ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
2. Über Anträge und Empfehlungen des Seniorenbeirats, für die der Gemeinderat oder die Verwaltung zuständig ist, wird der Seniorenbeirat über den Sachstand bei einer seiner nächsten Sitzungen unterrichtet.
3. Für die Aufgaben des Seniorenbeirats werden Finanzmittel im Budget des Seniorenbüros zur Verfügung gestellt, damit er diese erfüllen kann. Soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, kann der Seniorenbeirat Zuschussvergaben empfehlen.
4. Der Seniorenbeirat ist berechtigt, eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Hierbei wird er insbesondere von der Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt beraten und unterstützt.

§ 4 Bestellung, Rechte und Pflichten der Beiratsmitglieder

1. Für den Seniorenbeirat gelten analog die §§ 15 (Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit), 16 (Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit), 17 (Pflichten ehrenamtlich tätiger Bürger), 18 (Ausschluss wegen Befangenheit) der Gemeindeordnung.
2. Eine Entschädigung wird gemäß § 19 Gemeindeordnung bezahlt.

§ 5 Mitwirkung im Gemeinderat und in gemeinderätlichen Ausschüssen

Der Seniorenbeirat schlägt dem Gemeinderat nach Bedarf Mitglieder als sachkundige Einwohner/innen für Ausschüsse vor.

§ 6 Zusammensetzung

1. Der Seniorenbeirat besteht in der Regel aus 10 stimmberechtigten und zwei nicht stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus folgenden stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern:
 - A. stimmberechtigt:
 - a) In Vertretung des/der Oberbürgermeister/in der/die Sozialdezernent/in
 - b) 2 Vertreter/innen der Stadtliga, die sich im Bereich der Seniorenarbeit engagieren
 - c) 7 sachkundige Bürger/innen, die aktiv in der Seniorenarbeit tätig sind, davon 4 Vertreter auf Vorschlag des Seniorenbüros.
 - B. nicht stimmberechtigt:
 - a) der/die Leiter/in des Seniorenbüro sowie der/die Bereichsleiter/in Bürgerschaftliches Engagement
3. Die Geschäftsführung des Seniorenbeirats wird durch den/die Leiter/in des Seniorenbüros wahrgenommen.
4. Weitere fachkundige Personen werden von der Verwaltung oder auf Beschluss des Beirats zu einzelnen Themen hinzugezogen.
5. Die Zusammensetzung und Anzahl der unter § 6 Abs. 2 genannten Vertreter/innen und sachkundigen Bürger/innen kann bei Bedarf für die jeweils folgenden Berufenungsperioden durch einen Beschluss des Gemeinderates angepasst werden.

§ 7 Berufung der Mitglieder des Beirats, Ausscheiden, Nachrücken

1. Die unter § 6 Abs. 2 c genannten Mitglieder des Beirats werden am Ende der Legislaturperiode auf Vorschlag einer Berufungskommission im Seniorenbeirat beraten und dem Gemeinderat zur Bestellung empfohlen.
2. Die Berufungskommission besteht aus 6 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - dem/der Leiter/in des Seniorenbüros
 - dem/der Bereichsleitung Bürgerschaftliches Engagement
 - 4 fachkundigen MitgliederDie Berufungskommission klärt ab, welche sachkundigen Bürger/innen prinzipiell zur Verfügung stehen.
3. Die Berufung der Mitglieder des Beirats erfolgt jeweils für 3 Jahre.
4. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so bestellt der Gemeinderat gegebenenfalls auf Vorschlag der jeweiligen Institution bzw. des Beirats ein neues Mitglied.
5. Sein Ausscheiden aus dem Beirat hat das Mitglied rechtzeitig vorab schriftlich dem/der Vorsitzenden mitzuteilen.
6. Die Mitgliedschaft ist auf 2 Legislaturperioden begrenzt.

§ 8 Arbeitsmodus

1. Der Seniorenbeirat kann Arbeitsgruppen bilden, die seine Aktivitäten und die jeweils folgende Tagesordnung vorbereiten.
2. Es gelten die Bestimmungen für beratende Ausschüsse gemäß § 41 der Gemeindeordnung.
3. Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind in der Regel öffentlich. Soweit schützenswerte Einzelinteressen zu wahren sind, tagt der Beirat nichtöffentlich.

Anlage 1

4. Der Beirat tagt viermal jährlich.
5. Die Protokolle des Beirats werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben.
6. Die Tagesordnungspunkte für die nächste Sitzung des Beirats werden jeweils eine Woche vor einer Sitzung in der Tagespresse veröffentlicht.

§ 9 Entscheidungsfindung im Beirat

1. Alle Entscheidungen des Beirats gemäß den in § 2 definierten Aufgaben werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen.
2. Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme, eine Stimmenvereinigung ist ausgeschlossen.
3. Stimmberechtigt sind alle unter § 6 Abs. 2 aufgeführte Mitglieder des Beirats.

§ 10 Vertretung des Beirats nach außen

1. Der Beirat wird nach außen durch den/die Vorsitzende/n in Vertretung der/des Oberbürgermeisters/in vertreten.
2. In Einzelfällen kann der/die Vorsitzende die Vertretung delegieren.

§ 11 Geltung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Für die Sitzungen des Beirats gilt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Offenburg in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß, soweit diese Satzung des Seniorenbeirates nicht einzelne Punkte abweichend regelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Offenburg,

Edith Schreiner, Oberbürgermeisterin